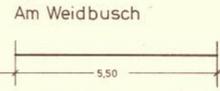
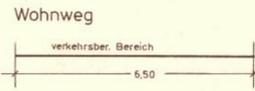
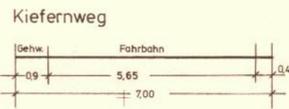
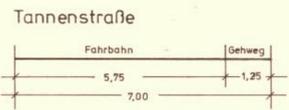
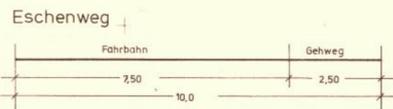
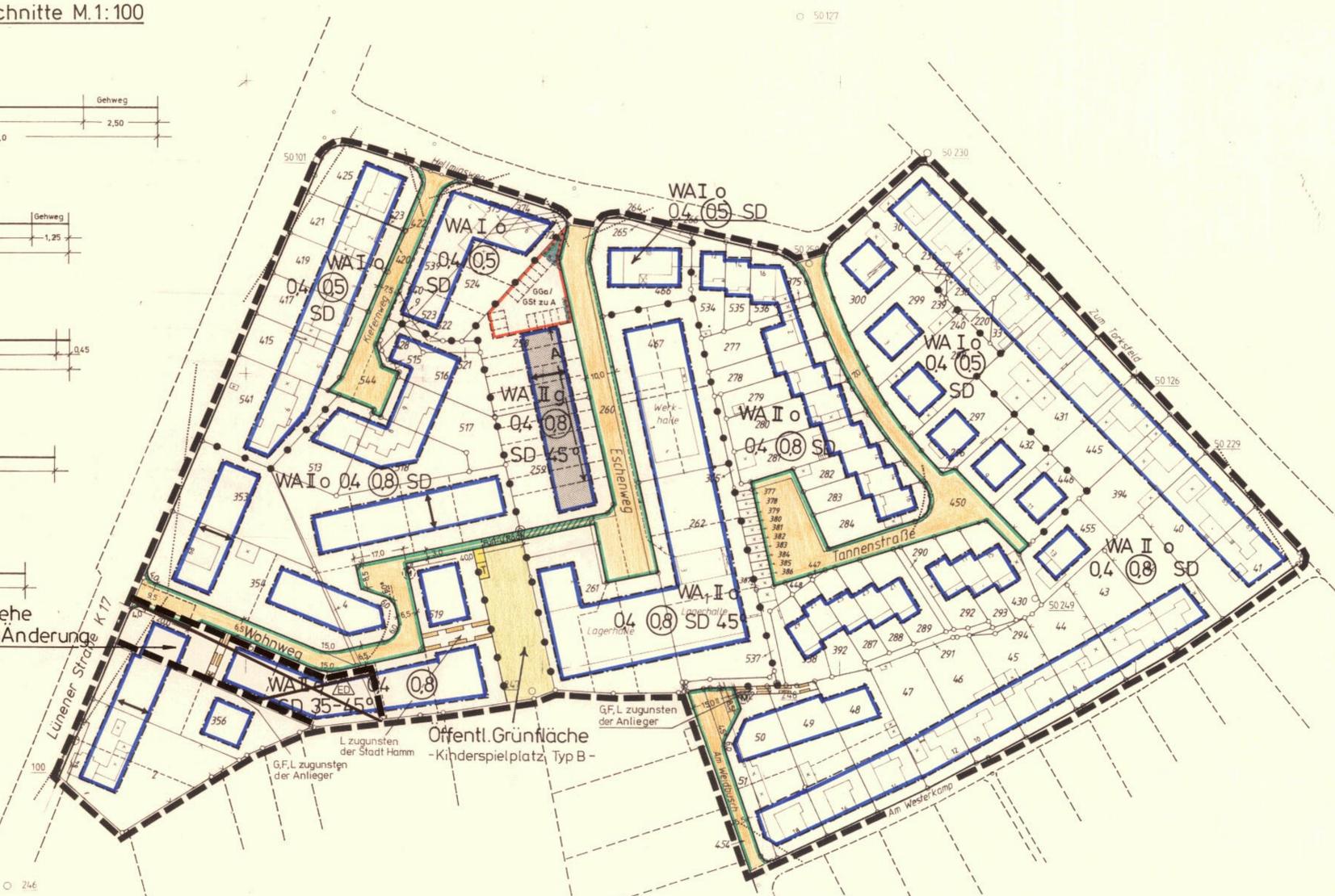


**Straßenquerschnitte M.1:100**



aufgehoben, siehe 1.(vereinfachte)Anderung



**ZEICHENERKLÄRUNG**

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) bis (3) und (7) BBauG

- Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BBauG
- WR Reines Wohngebiet § 3 BauNVO
- WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
- MI Mischgebiet § 6 BauNVO
- MK Kerngebiet § 7 BauNVO
- GE Gewerbegebiet § 8 BauNVO
- GI Industriegebiet § 9 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BBauG (Die Zahlenwerte sind Beispiele)

- II zwingend
- II Höchstgrenze Zahl der Vollgeschosse
- II-III Mindestgrenze § 16 (2) BauNVO
- O.4 Grundflächenzahl § 16 (2), 17 (1) und (2) BauNVO
- O.8 Geschößflächenzahl § 16 (2), 17 (1) und (2) BauNVO
- O.0 Baumannszahl § 16 (2), 17 (1) BauNVO

Bauweise, Baulinie, Baugrenze § 9 (1) 2 BBauG

- o offene Bauweise § 22 BauNVO
- ▲ nur Einzelhäuser zulässig
- ▲ nur Doppelhäuser zulässig
- ▲ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- ▲ nur Hausgruppen zulässig

g geschlossene Bauweise § 22 BauNVO

a abweichende Bauweise § 22 BauNVO

▲ Gartenhof- und Atriumhäuser

Baulinie

Baugrenze

überbaubare Grundstücksfläche § 23 (1) BBauG

Fläche für den Gemeinbedarf § 9 (1) 5 BBauG (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

Straßenverkehrsfläche § 9 (1) 11 BBauG

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung § 9 (1) 11 BBauG z. B. öffentliche Parkfläche, Fußgängerbereich, Fuß- und/oder Radweg (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

Straßenbegrenzungslinie (Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt)

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsfläche § 9 (1) 4 und 11 BBauG

▲ Einfahrt / Ausfahrt

▲ Einfahrtsbereich

▲ Ausfahrtsbereich

▲ Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Fläche für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie Ablagerungen § 9 (1) 12 u. 14 BBauG (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

Trafostation

Gasdruckreglerstation

Mülltonnenstandplatz

Öffentliche Grünfläche § 9 (1) 15 BBauG (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

Private Grünfläche § 9 (1) 15 BBauG (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

Fläche für die Landwirtschaft § 9 (1) 18 BBauG

Fläche für die Forstwirtschaft § 9 (1) 18 BBauG

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft § 9 (1) 20 und 25 BBauG

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 (1) 25a BBauG

○ Anpflanzen von Bäumen

○ Anpflanzen von Sträuchern

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern § 9 (1) 25b BBauG

○ Erhaltung von Bäumen

○ Erhaltung von Sträuchern

Mit Geh- (G), Fahr- (F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BBauG (Begünstigte siehe Einschrieb)

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 (1) 4 BBauG

St Stellplatz

Ga Garage

TGa Tiefgarage

Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 22 BBauG

GS Gemeinschaftsstellplätze

GGa Gemeinschaftsgaragen

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetz § 9 (1) 24 BBauG

Lärmschutzwand

Lärmschutzwand aktiv

Lärmschutzelemente durch bauliche Elemente

Lärmschutzvorkehrungen (passiv) entsprechend den Festsetzungen in Textform

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BBauG

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 16 (5) BauNVO

Bezeichnung gemäß § 39h (1) BBauG

Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (siehe auch Festsetzungen in Textform)

Kennzeichnung gemäß § 9 (5) BBauG

Bei der Bebauung der so gekennzeichneten Flächen, sind besondere bauliche Vorkehrungen zur Lärmabwehr zu treffen

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 (6) BBauG

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

L Landschaftsschutzgebiet

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

U Überschwemmungsgebiet

Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

Kennzeichnung gemäß § 10 (1) und (2) StBauFG

Umgrenzung des Sanierungsgebietes

Zu erhaltende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen

Zu beseitigende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen

Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)

Aufteilung des Straßenquerschnittes

Verkehrsgrün

Vorschlag zur Grundstücksteilung

Standplatz für vorübergehendes Abstellen von Müllgefäßen

FD Flachdach

SD Satteldach

z.B. 30° Dachneigung

Hauptfstrichtung

Gestaltungssatzung gemäß § 103 (1) BauO NW

Kennzeichnung in Textform gemäß § 9 (5) BBauG

Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen geht der Bergbau um.

**Festsetzungen in Textform**

- Der Sichtwinkelbereich ist von Sichthindernissen über 0,60 m Höhe freizuhalten. (---=Sichtlinie)
- Im Bereich der Wendeanlagen der Straße Am Weidbusch und des Wohnweges dürfen Bepflanzungen nur in einem Abstand von 1,5 m parallel zur Straßenverkehrsfläche angelegt werden.
- Im WA, Gebiet sind gemäß § 1(6) Nr. 2 BauNVO sonstige nicht störende Gewerbebetriebe i.S. § 4(3) Nr. 2 BauNVO allgemein zulässig.

**Gestaltungssatzung gem. § 103 BauONW in Textform**

Im Bereich der Straße Am Weidbusch und des Wohnweges sind Einfriedigungen entlang der Straßenverkehrsflächen ausgeschlossen. Sie sind, soweit es sich um Vorgärten handelt, nur in soweit zulässig, als sie die Gebäudedeckelungen vorhandener oder geplanter Gebäude nicht überschreiten. Soweit Hausgärten an die Straßenverkehrsflächen grenzen sind Einfriedigungen nur in einem Abstand von max. 1,0 m zulässig. Die Grundstücke sind gegen die Straßenverkehrsflächen durch Sockelplatten bis 0,15 m Höhe abzugrenzen.

**Kennzeichnung in Textform**

Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen geht der Bergbau um.

**Hinweis:** Da unter dem Planbereich der Bergbau umgeht ist es notwendig, daß die Bauherren im Zuge der Bauplanung wegen eventuell notwendig werdender Sicherungsmaßnahmen mit der Bergbau AG Westfalen Kontakt aufnehmen. Außerdem sind die Baukörper, ausgenommen die der Einzel- und Doppelhäuser, als Anpassungsmaßnahme gem. § 110 (1) BBergG durch Trennfugen von mindestens 10 cm voneinander zu trennen.

**Stadt Hamm**

Gemarkung Herringen

Flur 4

Maßstab 1 : 1000

**Bebauungsplan Nr. 05.033**

**Eschenweg**

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 4 und 28 (1) g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW 1979 S.594/SGV NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256)- in der gegenwärtig geltenden Fassung - in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)

§ 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96/SGV NW 232) in Verbindung mit § 5 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 4. November 1982 (GV NW S.753 /SGV NW 231) - jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung - Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833)

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 26. Januar 1984 ist am Tage nach der örtlichen Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten in Arnsberg in Kraft getreten am 31. Januar 1984

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenvorordnung vom 30.7.1981. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.  
Hamm, den 25.2.1983  
Lfd. Stadt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung  
Hamm, den 25.2.1983  
Der Oberstadtdirektor

Dieser Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 2a 6 BBauG in der Zeit vom 22.3. bis einschließlich 28.4.1983 öffentlich ausliegen. Die Bekanntmachung der Offenlegung erfolgte am 18.3.1983  
Hamm, den 14.7.1983  
Der Oberstadtdirektor

Gemäß § 11 BBauG und § 103 1. BauO NW ist dieser Bebauungsplan mit Vorlegung vom 05.01.1984 bis einschließlich 28.4.1984  
Ar: 35-2-1-2-4-83  
Arnsberg, den 20.6.1982  
Der Regierungspräsident

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 2a 2) BBauG hat am 15.6.1982 als Bürgerversammlung stattgefunden.  
Hamm, den 20.6.1982  
Der Oberstadtdirektor

Für den Entwurf:  
Hamm, den 25.2.1983  
Stadtbaudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat die Aufstellung am 13.2.1980 und die gem. § 2a 6 BBauG erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 16.3.1983 beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 29.2.1980.  
Hamm, den 17.3.1983  
Der Oberstadtdirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BBauG die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes und gemäß § 103 1. BauO NW die Gestaltungsvorschriften einschließlich am 14.9.1983 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.  
Hamm, den 20.9.1983  
Der Oberstadtdirektor

Die Genehmigung und Auslegung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 30.01.1984 ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Hamm, den 31.01.1984  
Der Oberstadtdirektor